

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **5 (1884-1887)**

Heft 20-4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

FÜR

SCHWEIZERISCHE ALTERTHUMSKUNDE

INDICATEUR D'ANTIQUITÉS SUISSES

N^o 4.

ZÜRICH.

Oktober 1887.

Abonnementspreis: Jährlich 3 Fr. — Man abonnirt bei den Postbureaux und allen Buchhandlungen, sowie auch direkt bei der Verlagsbuchhandlung von **J. Herzog** in **Zürich**.

Die auswärtigen Herren Abonnenten belieben ihre Zahlungen, resp. allfällige Reklamationen an das Bureau der Antiquarischen Gesellschaft, Helmhaus, Zürich, inländische Abonnenten, sowie Buchhandlungen des In- und Auslandes an **J. Herzog**, Buchdruckerei, Zürich, zu adressiren.

Inhalt. 97. Vorrömische Gräber im Kanton Zürich, von J. Heierli. S. 487. — 98. Grabfund bei Luvis, unfern Ilanz, von H. Caviezel. S. 496. — 99. Die Wandmalereien der ehemaligen Ulrichskirche in Basel, von E. La Roche. S. 496. — 100. Die Wandgemälde in der St. Katharinenkapelle zu Wiedlisbach, von J. R. Rahn. S. 498. — 101. Façadenmalerei in der Schweiz (Canton Unterwalden [Fortsetzung von Seite 404], Schwyz, Aargau), von S. Vögelin. S. 500. — Zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler (X. Canton Neuenburg [Fortsetzung]), von J. R. Rahn. S. 504. — Kleinere Nachrichten, von C. Brun. S. 515. — Literatur. S. 518. — Berichtigung. S. 518. — Taf. XXXII und XXXIII.

97.

Vorrömische Gräber im Kanton Zürich.

Von *J. Heierli*.

Unzweifelhaft geben die alten Gräber eines Landes den sichersten Aufschluss über die Vorgeschichte desselben. So steht es denn zu erwarten, dass auch in der Schweiz, wo die Reichthümer der Pfahlbautenwelt die Archäologen seit langer Zeit fast ausschliesslich beschäftigten, wieder mehr und mehr die Aufmerksamkeit sich den Gräbern zuwende. Ich möchte im Folgenden einen Beitrag in dieser Richtung liefern. Bei den Arbeiten behufs Neu-Aufstellung der Sammlungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, beim Durchgehen des bisher wenig beachteten reichen Archives derselben fand sich Gelegenheit, gerade in Bezug auf die Kunde der Heidengräber Manches zu finden, das der Forschung zugänglich gemacht zu werden verdient. Auch bei meinen eigenen archäologischen Wanderungen habe ich Einiges gefunden und gesehen, das nicht ohne Interesse ist. Neben bisher noch nicht publizirten Grabfunden sollen auch schon früher bekannte besprochen werden. Die Forschung ist fortgeschritten, die Ansichten haben sich geklärt und so wäre es heute unmöglich, dass ein Archäologe die Grabhügel im Burghölzli bei Zürich, welche meist vorrömische Gräber enthielten, mit den Reihengräbern auf der Forch (Gemeinde Maur) zeitlich gleichstellte, wie es vor einem halben Jahrhundert geschehen ist. Da thut eine nochmalige Besprechung Noth. Ich darf wohl noch beifügen, dass in Bezug auf die Ortsangaben die politische Eintheilung des Landes maassgebend sein soll, dass also beispielsweise den speziellen Fundorten der Gräber nicht die Angabe des nächstgelegenen Kirchdorfes, sondern der Name der politischen Gemeinde, in welcher jene liegen, begedruckt wird.